



Gemeindeordnung der Gemeinde Biberstein

Die Einwohnergemeinde Biberstein erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

§ 1 Behörden und Kommissionen

¹Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern

²Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern

³Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern

⁴In das Wahlbüro sind drei Mitglieder zu wählen. Für grössere Auszahlungen (z.B. Grossrats- und Nationalratswahlen) ist der Gemeinderat ermächtigt, weitere Helfer beizuziehen.

⁵In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein¹⁾ Ersatzmitglied zu wählen.

§ 2 Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

§ 3 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im regionalen Publikationsorgan (z.Zt. "Landanzeiger"). Der Gemeinderat kann von Fall zu Fall Veröffentlichungen in weiteren Presseorganen vornehmen.

§ 4 Zuständigkeiten

¹Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

²Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt, unter Vorbehalt von Abs. 3, 3bis¹⁾ und 4, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

³Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einer Kaufsumme von Fr. 800'000.00¹⁾ pro Jahr und die dafür erforderlichen Darlehensaufnahmen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

^{3bis}Der Abschluss von Verträgen über die Veräußerung von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 pro Jahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates¹⁾.

⁴Kleinere Abtretungs- und Tauschverträge (z.B. im Rahmen von Strassenbauten) fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

⁵Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Baurechtsverträge von ganz geringfügiger Bedeutung (z.B. für Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen) können durch den Gemeinderat abgeschlossen werden.

§ 5 Fakultatives Referendum

Die dem fakultativen Referendum unterliegenden positiven und negativen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn die von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

Die Änderungen vom 20. Juni 2003 treten am 1. Januar 2004 in Kraft

¹⁾ Änderungen vom 20. Juni 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Peter Frei

Der Gemeindeschreiber:

Peter Kopp

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 1980

Änderungen von § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 3bis von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2003.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Änderungen von § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 3bis von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. März 1981.

Änderungen von § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 3bis vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 4. Dezember 2003.